

Fachbereich: Organisationsbereich I

Verfasser: Gimbel, Stefan

DSNR: XI-2018-0505

Beschlussvorlage

Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Gemeinde Cölbe; Festlegung des Wahltages und des Tages einer eventuell notwendigen Stichwahl

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	12.02.2018	nicht öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	01.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung	07.03.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Als Wahltag für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Gemeinde Cölbe wird Sonntag, 28. Oktober 2018 bestimmt. Die Wahl findet gleichzeitig mit der Landtagswahl in Hessen statt.
2. Als Tag einer eventuell notwendigen Stichwahl wird Sonntag, 11. November 2018 bestimmt.

Begründung:

Die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beträgt gemäß § 39 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) sechs Jahre. Herr Bürgermeister Volker Carle wurde am 16. Mai 2001 in sein Amt eingeführt und am 3. Dezember 2006 sowie am 2. Dezember 2012 jeweils für weitere 6 Jahre wieder gewählt. Seine Amtszeit endet somit mit Ablauf des 15. Mai 2019. Herr Bürgermeister Volker Carle hat erklärt, dass er für eine weitere Amtszeit nicht zur Verfügung steht.

Die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen (§ 42 Abs. 3 HGO). Die Wahl sowie eine etwa notwendig werdende Stichwahl finden gemäß § 42 Kommunalwahlgesetz (KWG) an einem Sonntag statt. Der Wahltag wird zugleich mit dem Tag der Stichwahl durch die Gemeindevertretung bestimmt.

Frühestmöglicher Wahltag wäre somit grundsätzlich Sonntag, 18. November 2018.

Bei der Bestimmung des Wahltages nach § 42 KWG kann von dem jeweils geltenden Zeitrahmen bis zu drei Monate abgewichen werden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einer anderen Wahl oder Abstimmung

ermöglicht wird.

Die Hessische Landesregierung hat beschlossen, den Wahltermin für die Landtagswahl auf Sonntag, 28. Oktober 2018 festzulegen.

Nach § 2 Abs. 3 KWG können Direktwahlen gleichzeitig mit Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sowie mit Volksabstimmungen und Volksentscheiden durchgeführt werden.

Durch eine Zusammenlegung von Wahlen kann der Verwaltungsaufwand durch Synergieeffekte erheblich gesenkt und Geld des Steuerzahlers eingespart werden. Auch wird je Wahlbezirk nur ein Wahlvorstand mit der entsprechenden Anzahl von ehrenamtlichen Wahlhelfern benötigt. Zudem wird es möglich sein, mit einer Zusammenlegung der beiden Wahlen die Wahlbeteiligung gerade für die Direktwahl zu steigern.

Nach § 39 Abs. 1b HGO findet eine eventuell notwendige Stichwahl frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt. Frühestmöglicher Termin ist daher Sonntag, 11. November 2018.

Da am dritten Sonntag (18.11.2018) Volkstrauertag und am vierten Sonntag (25.11.2018) nach dem Wahltag Totensonntag ist, sollte man hier von der Durchführung einer eventuellen Stichwahl absehen.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

./.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft

./.

Anlagen:

./.

Beteiligte:

OrgB I, 0.11

Gimbel